

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Esslinger Tor“**

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der am 14.12.2004 vom Gemeinderat der Stadt Markgröningen beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 17.07.2007 und 07.10.2008 erweiterten Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Esslinger Tor“ beschlossen.

### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das vom Gemeinderat der Stadt Markgröningen mit Satzung vom 14.12.2004 förmlich festgelegte und mit Änderungssatzung vom 17.07.2007 und 07.10.2008 erweiterte Sanierungsgebiet „Esslinger Tor“ wird um den im Lageplan der KE vom Oktober 2009 dargestellten Bereich erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Verfahrenswahl**

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Esslinger Tor“ finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB Anwendung.

### **§ 3 Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2014 festgelegt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Stadt Markgröningen  
Marktplatz 1, 71706 Markgröningen**

**Postanschrift:  
Postfach 12 62  
71703 Markgröningen**

geltend zu machen.

### **Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

Auf die Anwendung der Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 bis 156 a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung; Ausgleichsbetrag des Eigentümers; Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung; Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider laufen würde.

Auskünfte erteilt: **Fachgebiet Planen und Bauen  
der Stadtverwaltung Markgröningen**  
(Frau Binder – Tel.: 0 71 45 / 1 32 86)

oder

der Sanierungsbetreuer  
der Stadt Markgröningen: **LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH**  
**Olgastraße 86, 70180 Stuttgart**  
(Herr Mielitz – Tel.: 07 11 / 64 54 – 2 20)

Markgröningen, den 18.12.2009

Gez.  
Rudolf Kürner  
Bürgermeister -